



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 27/2023 vom 08.09.2023

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	2
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	2
Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hüde.....	2
Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019.....	2
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Flecken Bruchhausen-Vilsen.....	2
1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023.....	2
Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen	4
Jahresabschluss 2021	4
Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel	5
Satzung der Gemeinde Borstel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze	5
Gemeinde Maasen	5
Satzung der Gemeinde Maasen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze.....	5
C Bekanntmachungen anderer Stellen	6
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	6
Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2793	6

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“ – Gemeinde Hude

Öffentliche Bekanntmachung Jahresabschluss 2019

Der Rat der Gemeinde Hude hat in seiner Sitzung am 31.08.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2019 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG werden hiermit die Beschlüsse über den Jahresabschluss 2019 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde „Altes Amt Lemförde“, Hauptstr. 80, 49448 Lemförde, Zimmer A.07, während der Dienststunden öffentlich aus.

Lemförde, den 05.09.2023
Der Gemeindedirektor
In Vertretung
Bühning

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen – Flecken Bruchhausen-Vilsen

1. Nachtragshaushaltssatzung des Fleckens Bruchhausen-Vilsen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat des Fleckens Bruchhausen-Vilsen in der Sitzung am 05. Juli 2023 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

I. Haushaltsplan

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt- Beträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	12.023.400	25.000	-	12.048.400
ordentliche Aufwendungen	11.944.700	49.100	-	11.993.800
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.394.600	25.000	-	11.419.600

Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.890.300	49.100	-	10.939.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	555.500	-	-	555.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.702.500	420.000	-	2.122.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	-	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	42.000	0	-	42.000
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	11.950.100	25.000	-	11.975.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	12.634.800	469.100	-	13.103.900

II. Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamt-Beträge	erhöht um	vermindert um	Und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	456.200	-	-	456.200
ordentliche Aufwendungen	430.100	-	-	430.100
außerordentliche Erträge	0	-	-	0
außerordentliche Aufwendungen	0	-	-	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	456.200	-	-	456.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	425.400	-	-	425.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0	-	-	0
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	-	-	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.900	-	-	10.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	456.200	-	-	456.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	436.300	-	-	436.300

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Kredite nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 3.200.000 Euro erhöht und damit auf 3.200.000 Euro neu festgesetzt.

Im Haushaltsplan des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ werden Verpflichtungsermächtigungen nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite des Eigenbetriebes „Brokser Heiratsmarkt“ beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Bruchhausen-Vilsen, den 05. Juli 2023
Der Gemeindedirektor
Bernd Bormann

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Genehmigung hinsichtlich der genehmigungspflichtigen Teile ist durch den Landkreis Diepholz am 31.08.2023 unter dem Az. V-30/2022/00618 erteilt worden.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, Zimmer 422, während der Dienststunden montags, mittwochs und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr und dienstags und donnerstags von 8.00 bis 18.00 Uhr öffentlich aus.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.09.2023
Der Gemeindedirektor
Gez. Bernd Bormann

Samtgemeinde Schwaförden – Gemeinde Affinghausen

Jahresabschluss 2021

Der Rat der Gemeinde Affinghausen hat in seiner Sitzung am 06.09.2023 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2021 gemäß § 129 Abs. 1 NKomVG beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung für das Haushaltsjahr erteilt. Gemäß § 129 Abs. 2 Satz 1 NKomVG wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss 2021 sowie über die Entlastung öffentlich bekannt gemacht. Der Jahresabschluss und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegt gem. §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 NKomVG vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Poststraße 157, 27252 Schwaförden, Zimmer 36, während der Dienststunden öffentlich aus.

Schwaförden, den 07.09.2023
Der Gemeindedirektor
Denker

Samtgemeinde Siedenburg – Gemeinde Borstel

Satzung der Gemeinde Borstel über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) hat der Rat der Gemeinde Borstel in seiner Sitzung am 06.09.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 450 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 450 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Borstel, 07.09.2023
gez. Engelbart
(Bürgermeister)

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Borstel ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Borstel, 07.09.2023
Der Bürgermeister
gez. Engelbart

Gemeinde Maasen

Satzung der Gemeinde Maasen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 und § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191), § 25 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2931), § 16 Gewerbesteuerengesetz (GewStG) in der Fassung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2050) hat der Rat der Gemeinde Maasen in seiner Sitzung am 31.08.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 3. Grundsteuer | |
| c) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 370 v. H. |
| d) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 390 v. H. |
| 4. Gewerbesteuer | 410 v. H. |

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Maasen, 07.09.2023
gez. Ahrens
(Gemeindedirektor)

L.S.

Vorstehende Hebesatzsatzung zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Maasen ab dem Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Maasen, 07.09.2023
Der Gemeindedirektor
gez. Ahrens

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 04.09.2023

Beschleunigte Zusammenlegung WV Sulinger Land Landkreis Diepholz, Verfahrensnummer: 2793

Ausführungsanordnung

In der Beschleunigten Zusammenlegung WV Sulinger-Land, Verf.-Nr. 2793, wird gemäß § 61 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. I. S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2794) die Ausführung des Zusammenlegungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt wird der

11.09.2023 - 0.00 Uhr –

festgesetzt.

Die Ausführung des Zusammenlegungsplans hat folgende rechtliche Wirkungen:

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Zusammenlegungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, soweit sie nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtliche Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Zusammenlegungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.03.2023 (BGBl. I S. 71), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Zusammenlegungsplan wurde den Beteiligten gemäß § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG bekanntgegeben und ist unanfechtbar. Es wurden keine Widersprüche eingelegt. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Zusammenlegungsplans gemäß § 61 FlurbG liegen damit vor.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch diese Ausführungsanordnung wird der im Zusammenlegungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch wird der Charakter des vorläufigen Besitzes, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die rechtliche Verfügungsgewalt (Veräußerung, Belastung, etc.) über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl von miteinander verflochtenen Abfindungen bestehen, würde eine aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsverfahrens erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis:

Die Anordnung mit Begründung und die aktuelle Gebietskarte können auch auf folgender Internetseite des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser eingesehen werden:

www.arl-lw.niedersachsen.de/Bekanntmachungen/.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Obergericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

Im Auftrage

(Klimmek)

(L.S.)